

RS Vwgh 1952/12/22 2380/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1952

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12535;

Rechtssatz

Wenn die Bestimmung eines Gesetzes offenkundig verfehlt ist, dann können aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen keine Schlüsse gezogen werden, die zu einer sinnwidrigen Auslegung einer anderen Vorschrift führen, und verliert der Auslegungsgrundsatz, daß mit dem gleichen Wort im selben Gesetz auch der gleiche Begriff zu verbinden ist, seine Durchschlagskraft.

*

E 22.12.1952, 2380/50 #1 VwSlg 694 F/1952

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1950002380.X01

Im RIS seit

22.12.1952

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at